Satzung (STAND: 01.01.2017) der Regionalentwicklungsgesellschaft Landkreis Starnberg

Präambel

Die „gfw neu GmbH“ („gfw“) dient der Entwicklung und dem Wohle des Landkreises Starnberg und seiner Bürgerinnen und Bürger. Als eine hauptsächlich durch den Landkreis, seine Kommunen und die Unternehmerschaft getragene Gesellschaft setzt sich die gfw mit ihrer Arbeit insbesondere auch für die übergeordneten Ziele des Landkreises ein. Oberstes Ziel ist es, die Region Starnberg-AmmerSee als hochwertigsten Lebens- und Wirtschaftsraum in direkter Nachbarschaft einer Weltstadt zu entwickeln und zu etablieren. Als Zusammenschluss der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und des vormaligen Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land ist die gfw der Förderung der heimischen Wirtschaft ebenso verpflichtet wie dem Erhalt unserer einzigartigen Landschaft im Fünfseenland. Sie trägt durch ihr Handeln dazu bei, dass die Attraktivität für die Bürgerinnen und Bürger und die zahlreichen Besucherinnen und Besucher erhalten bleibt. Die gfw unterstützt die Ziele des Landkreises auf den Gebieten der Bildung, der Energiewende sowie des Klima- und Umweltschutzes.

§ 1
Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
   [gfw neu GmbH]
2. Sitz der Gesellschaft ist Starnberg.
3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1)
Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Vermarktung und Förderung des Landkreises Starnberg nach innen und außen insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Tourismus, Kultur, Soziales, Infrastruktur, Umwelt, Bildung und Ausbildung sowie Wissenschaft. Leitlinie ist dabei die markenzentrierte Regionalentwicklung mittels Regionenmarke.

Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

(2)
Die Gesellschaft kann hierzu alle Maßnahmen ergreifen, die diesem Zweck dienen. Insbesondere kann sie im Rahmen von Dienstleistungsverträgen auch für Gemeinden aus dem Regierungsbezirk Oberbayern, die nicht Gesellschafter sind, sowie für Partnerstädte und Partnerregionen Dienstleistungen gemäß ihrem im vorstehenden Absatz 1 geregelten Unternehmensgegenstand erbringen.

(3)
Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen treffen und alle Geschäfte betreiben, durch die der Gesellschaftszweck gefördert oder verwirklicht werden kann. Dazu gehören insbesondere:

- *Umfassende Beratung und Unterstützung der Gemeinden bei ihren Planungen hinsichtlich der Erbringung kommunaler Grunddaseinsfunktionen u.a. aus den Bereichen Wirtschaftsstruktur, Bildung, Erholung, Freizeit, Urlaub, Wohnen im innerregionalem und überregionalem Kontext;*
- *Umfassende Beratung und Betreuung der im Landkreis Starnberg ansässigen Betriebe;*
- *Die Erhöhung des Bekanntheitsgrades und Herausstellung der Vorzüge des regionalen Lebens- , Freizeit- und Wirtschaftsraums;*
- *Markenmanagement der Regionenmarke („Region Starnberg AmmerSee“);*

- *Projekt- und Netzwerkarbeit um regionale Herausforderungen aufzuzeigen und ihnen zu begegnen;*
- *Die Erstellung und Umsetzung von Marketingkonzepten, insbesondere für die touristische und wirtschaftsfördernde Entwicklung und Aufstellung der Region;*
- *Anwerbung und Beratung am Landkreis Starnberg interessierter Betriebe;*
- *Förderung überbetrieblicher Kooperationen;*
- *Vertretung der gemeinsamen wirtschafts- und regionalpolitischen Interessen des Landkreises Starnberg gegenüber EU, Bund, Land, Kammern und Verbänden;*
- *Förderung eines wirtschafts- und innovationsfreundlichen Klimas;*
- *Förderung eines tourismusfreundlichen Klimas;*
- *Standortmarketing u.a. auf Messen und Börsen;*
- *Kooperation mit Institutionen und Interessensvertretungen im Landkreis und darüber hinaus;*
- *Durchführung von Veranstaltungen.*

(4) Die Gesellschaft betreibt keine direkte Förderung von Unternehmen wie laufende Unternehmensberatung, Subventionierung oder die Übernahme bestimmter Kosten.

§ 3
Sicherung des Gesellschaftszweckes

(1)
Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden, etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung des Gesellschaftszweckes verwendet werden darf.

(2)
Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen der Gesellschaft nach Durchführung der Liquidation entsprechend den Anteilen am Stammkapital an die Gesellschafter, die es für Zwecke der Entwicklung der Region zu verwenden haben.

§ 4
Stammkapital und Stammeinlage

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 Euro. Die Stammeinlage jedes Gesellschafters muss mindestens 500,00 Euro betragen (= 1%).

§ 5
Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen

(1)
Die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteiles kann unbeschadet der Regelung des Absatzes 3 nur an den Landkreis oder an eine Gesellschaftergemeinde erfolgen.

(2)
Die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteiles sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates sowie der Einwilligung der Gesellschafterversammlung, die hierüber (jeweils) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln entscheidet.

(3)
Scheitert die Veräußerung und Abtretung eines Geschäftsanteiles, kann der ausscheidungswillige Gesellschafter durch schriftliche Erklärung an die Gesellschaft mit einer Frist von 3 Monaten

zum Ende eines Geschäftsjahres die Gesellschaft ohne Angabe von Gründen kündigen mit der Folge, dass dieser Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft ausscheidet und die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgeführt wird. In diesem Fall ist der Landkreis Starnberg verpflichtet, den Geschäftsanteil des ausgeschiedenen Gesellschafters zu einem Geldbetrag in Höhe des Nennwertes zu erwerben. Der Landkreis kann auch Geschäftsanteile an Gemeinden oder Unternehmensverbände veräußern und abtreten; hierzu bedarf es eines zustimmenden Beschluss der Gesellschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, wobei der ausscheidungswillige Gesellschafter, soweit sein Geschäftsanteil betroffen ist, kein Stimmrecht hat.

§ 6
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:
- die Gesellschafterversammlung;
- der Aufsichtsrat;
- die Geschäftsführung.

§ 7
Zusammensetzung und Geschäftsgang der Gesellschafterversammlung

(1)
Der Zahl der Mitglieder der Gesellschafterversammlung entspricht der Zahl der Gesellschafter der Gesellschaft: Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Der Landrat des Landkreises Starnberg vertritt diesen als Gesellschafter, bei den Gemeinde-Gesellschaftern sind es deren jeweilige (Erste) Bürgermeister, beim UWS ein von ihm bestimmter vertretungsberechtigter Vorstand, beim BDS gleichfalls das von diesem bestimmte BDS-Mitglied. Für jeden Gesellschaftervertreter ist mindestens ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu benennen, welche(r) den Gesellschaftervertreter im Falle von dessen/deren Verhinderung vertritt. Die Stellvertreter bestimmen sich im Hinblick auf den Landrat und die Vertreter der Gemeinden nach den kommunalrechtlichen Vorschriften. Die Unternehmenszusammenschlüsse bestimmen jeweils unter ihren Mitgliedern einen oder mehrere Stellvertreter(innen) für den jeweils von ihnen entsandten Gesellschaftervertreter.

(2)
Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginnes schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen.

(3)
Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 60 % des Stammkapitals vertreten, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig.

(4)
Die Gesellschafterversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung wird einberufen, wenn dies entweder der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, die Mehrheit der Aufsichtsräte, die Geschäftsführung oder Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitales entsprechen, für erforderlich halten.

(5)
Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann sie von der Teilnahme an bestimmten Beratungspunkten ausschließen.

(6)
Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Gesellschaftern sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrates zu übermitteln ist.

§ 8
Gesellschafterbeschlüsse

(1)
Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.

(2)
Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich:

a) Auflösung der Gesellschaft, Bestimmung der Abwickler sowie der Durchführung der Abwicklung, insbesondere die Veräußerung des Unternehmens als Ganzes mit dem Recht des Erwerbers zur Fortführung der Firma;
b) Einverständniserklärung mit dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ohne Kündigung und/oder anderweitige Abfindungsregelung mit Einverständnis des Ausscheidenden;
c) Aufhebung oder Änderung von Entscheidungen des Aufsichtsrats;

(3)
Jedes Prozent (%) eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme.

§ 9
Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1)
Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse.

(2)
Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere

a) Festlegung und Änderung der lang-, mittel- und kurzfristigen Geschäftspolitik der Gesellschaft;
b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
c) weitere Einzahlungen der Gesellschafter gem. § 14;
d) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung;
e) Entlastung des Aufsichtsrates;
f) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Gewährung von Befreiung von § 181 BGB;
g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Mitglieder des Aufsichtsrates;
h) Einwilligung zu Veräußerungen und Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteiles;

i) Auflösung der Gesellschaft;
j) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen;
k) Schaffung, Änderung und/oder Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Gesellschaft;
l) Angelegenheiten, die sich die Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorbehalten hat;
m) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung oder Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden;
n) Zuweisungen von zusätzlichen Aufgaben an den Aufsichtsrat; sowie

o) Anhörung des Aufsichtsrats zu einer beabsichtigten Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung.

§ 10
Zusammensetzung und Geschäftsgang des Aufsichtsrates

(1)
Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern. Mitglieder des Aufsichtsrates sind der Landrat/die Landrätin des Landkreises Starnberg als Vorsitzende / Vorsitzender sowie 6 Vertreterinnen /Vertretern der im Kreistag des Landkreises Starnberg vertretenen Fraktionen, 3 Vertreterinnen/Vertretern der Gemeinden, die Gesellschafter sind, und 3 Vertreterinnen/Vertreter des UWS. Der/die stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ist aus dem Kreis der Bürgermeister(innen) der Gesellschaftergemeinden zu bestimmen. Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den jeweiligen Gesellschaftergruppen benannt. Eine Geschlechterquote von mind. 30 % ist anzustreben. Für jedes Aufsichtsratsmitglied ist mindestens ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu benennen, welche(r) das Aufsichtsratsmitglied im Falle von dessen/deren Verhinderung vertritt. Die Stellvertreter bestimmen sich im Hinblick auf den Landrat und die Vertreter der Gemeinden nach den kommunalrechtlichen Vorschriften. Der Kreistag bestimmt aus seiner Mitte Stellvertreter(innen) für die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder; der UWS bestimmt gleichfalls unter seinen Mitgliedern die Stellvertreter(innen) der von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder.

(2)
Der Landrat/die Landrätin wird bei seiner/ihrer Verhinderung als Mitglied des Aufsichtsrates von seiner bzw. ihrer nach der Landkreisordnung gewählten Stellvertretung vertreten. Für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Vertretungsperson nach dem Verfahren wie § 10 (1) zu bestellen.

(3)
Die Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre Vertretungen sind für die Dauer der Sitzungsperiode des Kreistages zu bestellen. Innerhalb von 2 Monaten nach der konstituierenden Sitzung eines neuen Kreistages des Landkreises Starnberg bestimmen (a) die im Kreistag vertretenen Fraktionen ihre 6 Vertreter; (b) die Gemeinden, welche Gesellschafter sind, ihre 3 Vertreter; sowie (c) der UWS seine 3 Vertreter.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden niederlegen. Mit dem Zugang der Erklärung bei dem/der Vorsitzenden endet das Amt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit eine neue Person zu bestellen.

(5)
Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil. Der Aufsichtsrat kann sie von der Teilnahme an bestimmten Beratungspunkten ausschließen.

(6)
Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen und muss auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern oder der Geschäftsführung einberufen wer-

den. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginnes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung frist- und formlos erfolgen.

(7)
Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder die Vertretung, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist eine neue Sitzung einzuberufen. In ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

(8)
In dringenden oder einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse des Aufsichtsrates durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher (einschließlich Email), telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen aller Mitglieder gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der/die Vorsitzende anstelle des Aufsichtsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(9)
Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung zu übermitteln ist.

(10)
Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über den Geschäftsgang für den Aufsichtsrat enthält, kann dieser ergänzende Bestimmungen in einer Geschäftsordnung treffen. Über die Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung beschließt der Aufsichtsrat.

(11)
Die Regelungen des Aktiengesetzes zum Aufsichtsrat nach § 52 Abs. 1 GmbHG finden keine Anwendung.

§ 11
Zuständigkeit des Aufsichtsrates

(1)
Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht. Diese Rechte können außerhalb einer Sitzung nur vom/von der Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Aufsichtsrates bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.

(2)
Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben:
(a) Entlastung der Geschäftsführung
(b) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung
(c) Stellungnahme zu einer beabsichtigten Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung gegenüber der Gesellschafterversammlung

(3)
Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

§ 12
Geschäftsführung

(1)
Die Gesellschaft hat bis zu zwei Geschäftsführer(innen). Geschäftsführer(innen) werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

(2)
Der/Die Geschäftsführer(in) führt/führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse und einer von ihr erlassenen Geschäftsordnung sowie der vom Aufsichtsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Ihm/Ihr/Ihnen obliegt die verantwortliche Leitung des gesamten Geschäftsbetriebes.

(3)
Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft im Rahmen der Regelungen des § 11 Abs. 1 und 2 gegenüber dem/der/den Geschäftsführer(n)/-führerin(nen).

(4)
Für die Geschäftsführung gelten die ergänzenden Bestimmungen der Geschäftsordnung gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung. Über die Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 13
Zusammensetzung und Geschäftsgang des Strategiebeirats

(1)
Der Strategiebeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Der Strategiebeirat ist ein Arbeitsgremium. Der Strategiebeirat setzt sich zusammen aus 2 Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen von als Gesellschafter beteiligten Gemeinden, 1 Vertreter des Kreistags sowie 1 Vertreter des Unternehmerverbands Wirtschaftsförderung im Landkreis Starnberg e.V. (UWS). Weiteres Mitglied ist ein Mitglied der Geschäftsführung oder deren Vertretung in Person des Markenmanagers/der Markenmanagerin.

(2)
Die einzelnen Mitglieder des Strategiebeirates werden wie folgt benannt: die Bürgermeister/Bürgermeisterinnen werden von den Gesellschafter-Gemeinden bestimmt, der Kreistags-Vertreter von den Fraktionen des Kreistags und der UWS-Vertreter vom UWS. Bis auf das Mitglied der Geschäftsführung (oder deren Vertretung, vgl. Abs. 1) müssen alle Mitglieder des Strategiebeirats zugleich Mitglieder der Gesellschafterversammlung sein. Für jedes Mitglied des Strategiebeirates ist eine Vertretung nach dem Verfahren für die Bestellung der ordentlichen Strategiebeiratsmitglieder zu bestellen.

(3)
Den Vorsitz hat grundsätzlich die Geschäftsführung oder deren Vertretung in Person des Markenmanagers/der Markenmanagerin inne.

§ 14
Zuständigkeit des Strategiebeirats

Der Strategiebeirat ist ein beratendes Gremium der Gesellschaft und unterstützt die übrigen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 15
Finanzierung der Gesellschaft

(1)
Die Gesellschaft erbringt Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) im Sinne des AEUV. Sie ist auf jährliche Zuschüsse angewiesen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Diese Zuschüsse setzen sich aus Zahlungen des Gesellschafters Landkreis Starnberg, der seine Zahlungen über die Kreisumlage und damit über die ihm angehörenden Gemeinden finanziert, Zahlungen der Gesellschafter UWS und BDS sowie sonstigen Leistungen (Fördermittel der öffentlichen Hand etc.) zusammen. Die Einzelheiten der Finanzverfassung der Gesellschaft ergeben sich aus der anliegenden Anlage 2 (Verteilungsschlüssel). Die aktuelle Gesellschafterliste ist als Anlage 3 beigefügt.

(2)
Scheidet aus dem Gesellschafterkreis, zu dem insbesondere alle dem Landkreis Starnberg angehörigen Gemeinden zählen, eine Gemeinde als Gesellschafterin aus, so haben die verbleibenden Gesellschafter eine alternative Finanzierungsform zu wählen, die eine weitere Belastung des ausscheidungswilligen Gesellschafters ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens von dessen Ausscheiden mit Kosten der Gesellschaft, insbesondere in Form der Finanzierung über die Kreisumlage, ausschließt.

(3)
Die Gesellschafterversammlung kann, wenn sämtliche Stammeinlagen eingebracht sind, die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen. Die Nachschüsse werden zu dem im Gesellschafterbeschluss bezeichneten Zeitpunkt fällig.

§ 16
Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1)
Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.
(2)
Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs- Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.

(3)
Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Lagebericht ist von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind unverzüglich nach Fertigstellung dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(4)
Der Landkreis Starnberg hat die Befugnisse nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz. Dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

§ 17
Sonstige Bestimmungen

(1)
Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

(2)
Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der sonstigen offen zu legenden Unterlagen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3)
Den Gründungsaufwand (Notarkosten, Eintragungskosten, Steuern) tragen die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

§ 18
Salvatorische Klausel

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). Die eventuelle Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Vertragsgedanken entsprechende Neuregelung zu treffen. Sofern eine Neuregelung nicht erfolgen kann, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.